

Ehrenordnung für die Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt	Seite
§ 1 Ermächtigung.....	2
§ 2 Ehrenmedaille der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.....	2
§ 3 Ingenieurmedaille der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.....	2
§ 4 Verdiensturkunde der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.....	2
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 6 Vorschlagsrecht.....	2
§ 7 Präsent.....	2
§ 8 Form der Ehrung.....	2

Hinweise:

Die Ehrenordnung wurde vom Vorstand der INGBW in seiner Sitzung vom 24. September 1996 verabschiedet und von der 9. Mitgliederversammlung am 15. November 1996 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die 25. Mitgliederversammlung hat am 22. Oktober 2011 Änderungen beschlossen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der 29. Mitgliederversammlung der INGBW am 30.10.2015.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 04.11.2015.

§ 1 Ermächtigung

Gemäß Abschnitt 14 Hauptsatzung erlässt der Vorstand der Ingenieurkammer Baden-Württemberg diese Ehrenordnung.

§ 2 Ehrenzeichen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Kammermitglieder werden für besondere Zeiten ihrer Mitgliedschaft mit dem „Ehrenzeichen“ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geehrt:

- a) In **Gold** für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft.
- b) In **Silber** für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft.
- c) In **Bronze** für mindestens 10-jährige Mitgliedschaft.

§ 3 Besondere Ehrung

Mitglieder können für besondere Verdienste im Kammervorstand oder in anderen Kammergremien mit der Verdienstmedaille der Kammer geehrt werden..

§ 4 Verdiensturkunde der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Büros von Kammerpflichtmitgliedern werden für besondere Zeiten ihrer Zugehörigkeit zum Büro mit der „Verdiensturkunde der Ingenieurkammer Baden-Württemberg“ geehrt:

- a) In **Gold** für mindestens 40-jährige Zugehörigkeit.
- b) In **Silber** für mindestens 25-jährige Zugehörigkeit.
- c) In **Bronze** für mindestens 10-jährige Zugehörigkeit..

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- a) Präsidenten und Vizepräsidenten können zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenvizepräsidenten ernannt werden. Sie werden damit Ehrenmitglieder der Kammer.
- b) Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange und die Bedeutung der Ingenieurkammer verdient gemacht haben, können
 - die Ehrenmitgliedschaft der Kammer erhalten, wenn sie Ingenieure sind,
 - die Besondere Ehrenmitgliedschaft der Kammer erhalten, wenn sie keine Ingenieure sind.
- c) Die so Geehrten haben alle Rechte von Kammermitgliedern. Sie sind von allen Zahlungen für die Kammer und für Veranstaltungen der Kammer befreit.

§ 6 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht zu den Ehrungen haben alle Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

§ 7 Präsent

Mit der Ehrung kann den Geehrten auch ein Präsent nach Festlegungen, die der Kammervorstand im Einzelnen trifft, überreicht werden.

§ 8 Form der Ehrung

Der Vollzug einer Ehrung erfolgt in öffentlicher Veranstaltung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg in würdigem Rahmen.